

### 54. Gehört der Fuchs in der Niederlausitz zu den jagdbaren Tieren?

Kurfächsisches Mandat vom 8. November 1717 (Codex Augusteus II. 611).

Mandat des Herzogs von Sachsen-Merseburg vom 5. November 1736  
(Neumanns Provinzialrecht der Niederlausitz S. 320).

Preuß. Patent wegen Einführung des Allgem. Landrechtes in die ehemals  
fächsischen Provinzen vom 15. November 1816 §§. 2. 3 (G. S. S. 233).

Vgl. Bd. 8 Nr. 109.

II. Straffenat. Urtr. v. 4. November 1884 g. G. Rep. 2572/84.

I. Landgericht Guben.

Aus den Gründen:

Der erste Richter erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte im November 1883 im Sachsborfer Forstreviere des Prinzen zu Carolath, an einem Orte, wo zu jagen er nicht berechtigt war, einem Fuchs mit einer Falle, die er in dessen Bau zum Zwecke des Fanges aufstellte, nachgestellt hat; er hat jedoch auf Freisprechung von der aus §§. 292. 293 St.G.B.'s erhobenen Anklage erkannt, weil in der Niederlausitz, zu welcher der Thortort gehört, der Fuchs nicht zu den jagdbaren Tieren zu rechnen sei. Daß dieser Grund, wenn richtig, die Entscheidung trägt, ist nicht zweifelhaft.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 85, Bd. 8 S. 71.

Die Revision versucht gegen das freisprechende Urteil nur die Ausführung, daß auf Grund des vom Herzog Heinrich von Sachsen-Merseburg für seine Lande mit Einschluß der Niederlausitz erlassenen Jagdmandats vom 5. November 1736 in Verbindung mit dem Kurfächsischen Mandate vom 8. November 1717 der Fuchs in der Niederlausitz als ein jagdbares Tier anzusehen sei. Den Ausführungen der Revision kann jedoch nicht beigetreten werden.

Daß vom Herzog Heinrich von Sachsen-Merseburg für sein Markgrafen-tum Niederlausitz (nicht auch, wie die Revision meint, für seine sonstigen Besitzungen) erlassene Jagdmandat vom 5. November 1736 handelt von der Fuchsjagd nicht. Eingang deselben wird erwogen: daß, wenn das Wildpret bei der Segezeit und sonst nicht gewöhnlicher maaßen und wie in anderen benachbarten Landen geschietet,

geschonet wird, die Wildbahnen und das Weidewerk ruiniert werden müssen.

Unter Nr. 1 wird dann verordnet:

daß das Niederweidewerk durchgehends von allen zur Jagd berechtigten Vasallen oder anderen Eingefessenen des Markgraftums jedes Jahr von und mit dem ersten Martii bis und mit dem letzten Tage des Monaths Julii geschonet und binnen diesen 5 Monaten kein Hase, Rebhun oder anderes zur Nieder-Jagd gehöriges Wildpret bei dreißig Thaler Strafe weder geschossen, noch gehezet oder gefangen werden soll.

Die Nr. 2 und 3 regeln die zugelassenen Ausnahmen, Nr. 4 und 5 handeln vom Vogelfang, von Vogelneestern und Vogeleiern, Nr. 6 bis 8 von dem Schießen durch die Hirten und Schäfer, Nr. 9 bedroht mit Strafe:

„das Schießen, Jagen und Hezen auf eines anderen Grund und Boden und alle Jagdgriffe in Unsere und anderer Reviere,“

und die letzte Nr. 10 trifft Bestimmungen darüber, wohin die verwirkten Geldstrafen gelangen sollen. Danach ist klar, daß das Jagdmandat sich gar nicht mit der Frage befaßt, auf welche Tiere sich das Jagdrecht erstreckt; nur von den Hasen, Rebhühnern, Wildenten, wilden Gänsen, wilden Tauben und Schnepfen ist aus dem Jagdmandate zu entnehmen, daß sie als dem ausschließlichen Okkupationsrechte des Jagdberechtigten unterliegend angesehen sind; aber auch hier wird die Jagdbarkeit nicht festgesetzt, sondern als unzweifelhaften Rechtes vorausgesetzt.

Das Kurfürstliche Gesetz vom 8. November 1717, bezeichnet als „Mandat Friederici Augusti, Königs von Polen, Kurfürsten zu Sachsen u. s. w., worin enthalten, was für Wildpret eigentlich zur Hohen-, Mittel- und Niederjagd gerechnet wird, auch wer Wölfe zu fällen befugt sein solle,“

(Codex Augusteus Bd. 2 S. 611) zählt nun zwar den Fuchs als zur Niederjagd gehörig auf. Zunächst ist aber schon zweifelhaft, ob dieses Gesetz für die Niederlausitz Geltung erlangt hat. Schon für die Zeit, in welcher der Kurfürst von Sachsen zugleich Landesherr der Niederlausitz war, bedurften nach der herrschenden Meinung die Kurfürstlichen Gesetze zur Gültigkeit in der Niederlausitz einer besonderen, durch die dortigen Behörden erfolgten Publikation oder Rezeption.

Vgl. Große, Verf. der Niederlausitz S. 80 flg.; Neumann a. a. D. S. 29; vgl. das Provinzialrecht des Markgraftums Niederlausitz, redigiert nach den Beschlüssen des vom 27. Februar bis 10. März 1842 versammelt gewesenen Kommunallandtages, Motive S. 4 flg. In der Zeit aber von 1656 bis 1738 regierte in der Niederlausitz eine Nebenlinie des Kursächsischen Regentenhauses. Mochte auch das Verhältnis der Niederlausitz zu dem Kurhause Sachsen vermöge des vom letzteren beanspruchten „jus sublimae“ vielfach streitig sein,

vgl. Große a. a. D. S. 35,

so ist doch durch den freundbrüderlichen Hauptvergleich vom 12. April 1657, vgl. Gafey, Kern der Geschichte des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen 4. Aufl. S. 1053,

dem Herzog Christian I., dem Stifter der Linie Sachsen-Merseburg, zu dessen Anteil die Niederlausitz gehörte, die von ihm begehrte Landeshoheit bewilligt, indem in diesem Hauptvergleiche bezüglich der Landesordnungen und deren Publikation bestimmt wurde:

Wenn auch Kurfürstl. Durchl. Landesordnungen in Geistlichen und Weltlichen Sachen zu publizieren nützlich befinden, wollen Sie Solches den Herren Brüdern zu erkennen geben und ihre Bedenken darüber vernehmen: Was man sich sodann auf einem allgemeinen Land- oder Ausschuß-Tage vereinigen wird, das wollen die Herren Brüder in den ihrigen auch publizieren, ausschreiben und zu Werk richten lassen.

Danach ist das Kursächsische Gesetz vom 8. November 1717 ohne weiteres nicht auch im Markgraftum Niederlausitz in Kraft getreten. Dazu bedurfte es vielmehr noch einer besonders in der Niederlausitz erfolgten Publikation. Die im 3. Bd. des Codex Augusteus enthaltene Zusammenstellung der Landeskonstitutionen und Verordnungen der beiden Markgraftümer Ober- und Niederlausitz ergibt ein Publikationsreskript ebensowenig wie die Neumannsche Sammlung des Niederlausitzer Provinzialrechts. Auch die bei den Königl. preussischen Regierungen zu Merseburg und Frankfurt a. D. angestellten Recherchen, ob das Mandat vom 8. November 1717 auch in der Niederlausitz publiziert ist, haben keinen Erfolg gehabt, und es ist daher in keiner Weise ersichtlich, daß dieses Mandat auch in dem Markgraftum Niederlausitz Geltung gehabt hat. Nimmt man aber auch an, es sei das Kursächsische Gesetz vom 8. November 1717 auch in der Niederlausitz

publiziert worden, so wäre dasselbe doch mit dem 1. März 1817 für die durch den Friedensvertrag vom 18. Mai 1815 von Sachsen an Preußen abgetretenen Gebiete, insbesondere auch für den Guben'er Kreis mit Ausnahme weniger hier nicht in Betracht kommender Dorfschaftsanteile, außer Kraft getreten, wie dies in der Entscheidung des III. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 11. Juni 1883 (Entsch. in Straff. Bd. 8 S. 378) aus dem Patente wegen Einführung des Allgemeinen Landrechtes in die mit den preußischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte vom 15. November 1816 (G. S. S. 233) näher dargelegt ist. An diesem Ergebnisse würde in Übereinstimmung mit der vom Königl. preußischen Obertribunal in den Gründen der Plenarentscheidung vom 6. Dezember 1852 (Entsch. d. Ob.-Trib. Bd. 24 S. 11) entwickelten Anschauung auch dann festgehalten werden müssen, wenn die Publikation des Gesetzes vom 8. November 1717 etwa in einem anderen der zeitweise vom sächsischen Kurhause getrennten, an dasselbe wieder zurückgefallenen Gebietsteile unterblieben sein sollte; denn aus diesem Grunde würde doch das Gesetz vom 8. November 1717 nicht als ein besonderes Recht der Niederlausitz im Sinne des §. 3 des Publikationspatentes vom 15. November 1816 gelten können.

Die Revision geht selbst von der Ansicht aus, daß das Mandat vom 8. November 1717 durch das Patent vom 15. November 1816 außer Kraft gesetzt ist. Sie beduziert aber, aus dem Mandate von 1717 sei der Begriff der Niederjagd in das Jagdmandat vom 5. November 1736 übertragen worden, und dadurch sei die Bestimmung des ersteren Mandats, daß der Fuchs zur Niederjagd gerechnet werden solle, Provinzialrecht der Niederlausitz geworden. Dem steht aber schon entgegen, daß das Wort „Niederjagd“ im Mandate von 1736 nicht in demselben Sinne gebraucht ist, wie solcher im Kursächsischen Mandate von 1717 festgesetzt worden ist. Wäre nämlich die im Mandate von 1717 enthaltene Begriffsbestimmung als maßgebend festgehalten, so würde das Mandat von 1736 einfach den Ausdruck „Niederjagd“, der sich dann als terminus technicus darstellen würde, gebraucht und nicht von „Gase, Rebhuhn oder anderem zur Niederjagd gehörigen Wildpret“ gesprochen haben, eine Bezeichnung, die dann für ungenau zu gelten hätte, weil Tiere, deren Fleisch, wie das des Fuchses, nicht zur menschlichen Nahrung dienen, korrekt als Wildpret nicht bezeichnet werden können (vgl. die Wörterbücher von Weigand, Heise, Hoff-

mann s. v. Wildpret). Außerdem würde dann die dem Fuchs, einem dem Weidwerke schädlichen Raubtiere, entgegen dem damaligen (Forst- und Holzordnung vom 8. September 1560, Codex Augusteus Bd. 2 S. 489), wie dem gegenwärtigen sächsischen Rechte (Gesetz vom 22. Juli 1876 §. 4, G. S. S. 299) gewährte Schonzeit dem Zwecke des Mandates, wie er oben aus dem Mandate selbst wiedergegeben ist, widerstreiten. Hätte aber wirklich das Jagdmandat vom 5. November 1736 auch den Fuchs zur niederen Jagd stillschweigend gerechnet und für diesen eine Schonzeit einführen wollen, so leuchtet doch ein, daß mit der Einführung des Allgemeinen Landrechtes in die ehemaligen sächsischen Provinzen und der Aufhebung des Mandates vom 8. November 1717 für den Begriff der jagdbaren Tiere nur noch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes maßgebend werden konnten, und daß von diesem Zeitpunkte ab nur die Schonzeit der nach dem Landrechte für jagdbar zu erachtenden Tiere nach der provincialrechtlichen Norm des Mandates vom 5. November 1736 zu beurteilen war. Überdies sind die in Nr. 1 des Jagdmandates von 1736 über die Verschonung des Wildes gegebenen Bestimmungen durch das preussische Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G. S. S. 120) beseitigt, und es läßt sich ein für die Niederlausitz noch geltendes Provinzialrecht unmöglich durch die Behauptung begründen, daß eine nicht mehr in Kraft bestehende provincialrechtliche Vorschrift auf ein gleichfalls aufgehobenes Gesetz und dessen Begriffsbestimmung zurückgreife.

Bei dem Mangel einer abweichenden Norm des Niederlausitzer Provinzialrechtes kommen die §§. 32—34 preuß. A. N. R.'s II. 16 zur Anwendung. Danach ist der Fuchs Objekt des freien Thierfanges.